

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Änderungen in §§ 5 und 10

Vom 16. April 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelung, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. Nr. 143, S. 5389), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz AT 08.04.2020, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „15. Juli“ durch die Angabe „7. August“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „schriftlich oder in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Unberührt von Absatz 1 hat der Krankenhausträger die Leistungsmenge nach § 4 Absatz 2“ durch die Wörter „Der Krankenhausträger hat die Informationen nach Satz 1 Buchstabe a bis c“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Belege nach Satz 1 Buchstabe d können schriftlich oder unter Nutzung der Spezifikation übermittelt werden.“
- c) In Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „31. August“ durch die Angabe „7. Oktober“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird nach der Angabe „5“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „6“ die Angabe „und 8“ und nach dem Wort „Krankenhausträger“ die Wörter „und gegenüber den Berichtempfängern nach Absatz 8“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2018 und 2019“ durch die Wörter „im Jahr 2020“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Verpflichtung zur Anwendung der Spezifikation gemäß § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 gilt erst ab dem Jahr 2021.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken